

15. Jahrgang Ausgabe 4 April 2015

Unsere Themen

- **Der Preis im Schaufenster „zählt“ nicht / Originalkarton aufheben?**
Ein Umtausch ist auch ohne Kassenbon möglich
- **Unfälle von Kindern, Schülern und Studenten**
In schweren Fällen gibt's mehr als 1.130 Euro Monatsrente
- **Masern: „Unverantwortlich“ oder „Bevormundung“**
Versteckte Impfpflicht durch Schulverbot?
- **Urteile auf den Punkt gebracht**
- **Die interaktive Seite**

Der Preis im Schaufenster „zählt“ nicht / Originalkarton aufheben?

Ein Umtausch ist auch ohne Kassenbon möglich

Einkäufe bereiten nicht nur Vergnügen oder Stress – je nach „Erfolg“ und Temperament. Sie können auch Rechtsfragen aufwerfen – und zwar...

*** Muss ich an der Kasse für einen Pullover einen höheren Preis bezahlen, als er im Schaufenster angegeben war?** Ja. Denn im Schaufenster bietet der Händler den Pullover zum Kauf an.

Der „Vertrag“ darüber wird an der Kasse geschlossen – nunmehr durch das „Angebot“ des Kunden, das Hemd kaufen zu wollen und die „Annahme“ durch den Händler. Allerdings: Kulante Kaufleute lassen sich bei hartnäckigen Kunden zumindest auf eine Preisreduzierung ein...

*** Muss ich eine Anzahlung leisten?** Jein. Wenn im unterschriebenen Vertrag steht, dass eine Anzahlung zu leisten ist, so hat sich der Kunde daran zu halten. Jedoch zwingt ihn niemand, den Vertrag überhaupt abzuschließen. Unterm Strich sitzt der wohl am längeren Hebel, der unbedingt verkaufen – beziehungsweise kaufen möchte...

*** Muss ich eine Ware kaufen, wenn ich die Verpackung aufgerissen habe?** Nein. Ein Aufkleber „Das Aufreißen verpflichtet zum Kauf“ ist unwirksam, so das Oberlandesgericht Düsseldorf. (AZ: 6 U 45/00)

Doch könnte der Händler Schadenersatz für die „Hülle“ verlangen, wenn die Verpackung anschließend nicht mehr zu gebrauchen ist. Empfehlung: Vor dem „Einblick“ das Ladenpersonal einschalten.

*** Muss ich Ware, die ich reklamieren will, im Originalkarton zurückgeben?** Nein. Niemandem ist es zuzumuten, Verpackungen aufzuheben – denn es kann ja sein, dass erst Monate später reklamiert wird. (So auch: Oberlandesgericht Hamm, 11 U 102/04)

Allerdings: Die Rückgabe in der Originalverpackung kann Vorteile haben – die Retour ist leichter zu handhaben.

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

*** Muss ich eine Zeitschrift kaufen, die ich am Zeitungsstand durchgeblättert habe?** Nein. Niemand muss „die Katze im Sack“ kaufen.

Der Händler kann aus dem Blättern nicht schließen, dass der Kunde damit schon den „Kaufvertrag“ schließen wollte. „Durchblättern“ bedeutet allerdings nicht „Durchlesen“...

*** „Wir weisen Sie darauf hin, dass wir an unseren Kassen gegebenenfalls Taschenkontrollen durchführen!“ Ist das zulässig?** Nein: Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass niemand solche stichprobenartigen Kontrollen dulden muss – auch dann nicht, wenn sie per Hinweisschild angekündigt werden.

Der BGH wertete die Kontrollen als erheblichen Eingriff „in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht“. (AZ: VIII ZR 221/95) Das Personal im Geschäft hat kein eigenes Recht zur Durchsuchung. Nur bei einem Diebstahlsverdacht darf die (vom Marktleiter herbeizurufende) Polizei in die Tasche gucken.

*** Benötige ich den Kassenbon dazu?** Nein: Auch andere Möglichkeiten, zu beweisen, wo ich den Artikel gekauft habe, müssen akzeptiert werden (beispielsweise der Kontoauszug eines Kreditkartenunternehmens oder Zeugen, die beim Kauf dabei waren).

*** Ist reduzierte Ware tatsächlich vom Umtausch ausgeschlossen?** Nein. Der gesetzliche Gewährleistungsanspruch des Kunden (wie beispielsweise Reparatur oder Ersatzlieferung) besteht auch bei reduzierten Artikeln. Nur für den Fall, dass eine

Ware deswegen reduziert war, weil sie einen Mangel hatte, der dem Käufer bekannt war (zum Beispiel ein Fleck in einer Hose), kann die Gewährleistung darauf ausgeschlossen werden.

Klemmt jedoch der Reißverschluss plötzlich, so darf das ganz normal reklamiert werden.

*** Kann der Händler verlangen, dass ich mich mit meiner Beschwerde direkt an den Hersteller wenden muss?** Nein. „Ansprechpartner“ ist das Geschäft, das die Ware verkauft hat. Wenn Sie zusätzlich den Hersteller über (Geschäfts-)Praktiken informieren wollen, die Ihnen nicht gefallen haben, so kann das zusätzlich zum erhofften Erfolg führen...

*** Gilt das alles auch für online getätigte Einkäufe?** Im Prinzip ja. Ein wichtiger Unterschied: Innerhalb von 14 Tagen nach dem Kauf kann die Ware – auch ohne Angabe eines Grundes - zurückgegeben werden.

*** Was passiert, wenn auf einem Artikel, den ich kaufen möchte, kein Preisschild angebracht ist und ein solches auch am Regal fehlt?** Dann kann der Händler – zum Beispiel durch eine Verbraucherzentrale – abgemahnt und vom Gewerbeaufsichtsamt gegebenenfalls mit einem Bußgeld belegt werden.

Sie als Kunde können nun den Preis aber nicht selbst bestimmen: „gekauft“ wird erst an der Kasse – siehe erste Antwort...





Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Unfälle von Kindern, Schülern und Studenten:

In schweren Fällen gibt's mehr als 1.130 Euro Monatsrente

Kinder sind kostenfrei gesetzlich unfallversichert, wenn ihnen während des Aufenthaltes in einer Kita, bei einer Pflege-mutter oder einem Kindergarten etwas zustößt, ebenso auf den Hin- oder Rückwegen.

Entsprechendes gilt für Schüler allgemeinbildender Schulen und Studenten an Universitäten oder Fachhochschulen.

Bezahlt wird alles, was erforderlich ist, um die Gesundheit wieder herzustellen: von der Arzt- bis zur Krankenhausbehandlung; der medizinischen bis zur beruflichen Rehabilitation; von Arzneien bis zu Heil- und Hilfsmitteln.

In besonders schweren Fällen wird Rente fällig. Sie beträgt - je nach Grad der Erwerbsminderung, Alter und Bundesland) – bis zu 1.130 Euro monatlich (alle Werte gerundet).

Durchgeführt wird die Versicherung von den „Landesunfallkassen“ oder „Gemeindeunfallversicherungsverbänden“ der Bundesländer.

Bei Fragen können sich Versicherte an ihre regionalen Träger oder an den Verband der Unfallversicherungsträger, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung – DGUV, wenden: Telefon: 030/2887 6361, Fax: 030/2887 6370, E-Mail: info@dguv.de.

In der Freizeit erlittene Unfälle können nur durch eine private Unfallversicherung abgedeckt werden.

Sie zahlt für alle bleibenden Schäden - auch für solche, die zugleich eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung auslösen.

Dieser Zusatzschutz ist allerdings - anders als der der gesetzlichen Unfallversicherung für die Betroffenen - nicht kostenlos. -- Stets zahlt die private Unfallversicherung die vereinbarten Leistungen zusätzlich zu gesetzlichen oder privaten Entschädigungen, auch wenn ein anderer den Unfall zu verantworten hat und für die finanziellen Folgen einschließlich Schmerzensgeld haftet.



Masern: „Unverantwortlich“ oder „Bevormundung“:

Versteckte Impfpflicht durch Schulverbot?

von Maik Heitmann und Wolfgang Büser

Die Masern sind wieder da: Knapp 600 Erkrankungen wurden seit Ende 2014 allein in Berlin gemeldet – ein Kind ist dort daran gestorben. Auch in anderen Bundesländern gab es Fälle. Die Zahl der Patienten steigt.

Einher mit dem Thema geht die Diskussion, ob flächendeckend geimpft werden müsse oder nicht. Nicht alle Eltern wollen das.



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Die Reaktionen reichen von „unverantwortlichem Leichtsinn“ bis zur „Bevormundung verantwortungsvoller Eltern“.

Fest steht: Ist die Impfkette unterbrochen, so können nicht nur gesundheitliche Probleme auftauchen. Auch die Schule tritt auf den Plan:

So hat das Verwaltungsgericht in der aktuellen Masernhochburg Berlin bereits im Jahr 2010 entschieden, dass Schüler, die nicht gegen Masern geimpft sind, vom Unterricht ausgeschlossen werden dürfen, wenn das Virus grassiert.

Ein Vater hatte seine Kinder bewusst nicht impfen lassen. Er war der Meinung, dass Impfungen seinen Kindern mehr schaden würden, als einmal die Krankheit durchzustehen.

Gegen das gegen seine Kinder für vier Tage ausgesprochene Schulverbot konnte er nicht wirksam angehen. Denn die Kinder könnten bei einer Erkrankung Mitschüler anstecken, bevor sie selbst sichtbare Symptome zeigten.

Und weil die Krankheit unter Umständen sehr schwer verlaufen – im Extremfall sogar zum Tod führen – könne, sei das Verbot verhältnismäßig und notwendig.

Auch das Argument des Papas, ihm würden durch die Betreuung der Kinder außerhalb der Schule unzumutbare Kosten entstehen, zog vor Gericht nicht.

Es gehöre zum allgemeinen Lebensrisiko von Eltern, schulpflichtige Kinder bisweilen anderweitig versorgen zu müssen. (VwG Berlin, 3 L 35/10)

Richter sind keine Panikmacher

Allerdings verbreiten Richter keine Panik und gehen moderat mit dem Thema um – wie am Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht.

Das stellte fest, dass auch dann, wenn ein Schüler (hier einer weiterführenden Schule) nicht gegen Masern geimpft ist, er nicht „pauschal als Ansteckungsverdächtiger“ gelten dürfe - auch dann nicht, wenn er in der Vergangenheit noch nicht an Masern erkrankt war.

Die Eltern des Schülers konnten das für vier Tage ausgesprochene Schulbetriebsverbot kippen.

Es war deswegen verhängt worden, weil es an einer benachbarten Grundschule zu einer Häufung von Masernerkrankungen gekommen war.

Auch wenn die Schule wegen der „Durchmischung der Schüler“ (die Einrichtungen nutzen teilweise dieselben Räume und haben die gleiche Bushaltestelle) an sich zu Recht angenommen hatte, dass der Junge ein Gefahrenherd sein könnte, konnte das Verbot keinen Bestand haben, wenn sich herausstellt, dass er weder per Bus kommt noch in den Räumen Unterricht hat, die von beiden Schulen genutzt werden.

Durch Befragung hätten diese Prämissen ausgeschlossen werden können - das Betretungsverbot käme einem unzulässigen Impfwang gleich. (Niedersächsisches OVG, 13 LC 198/08)

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Ein weiteres Urteil zum Thema:

„Notwendigkeit vom Masern-Impfung“ kann E-Mail-Streit auslösen

Die nicht erlaubte Veröffentlichung einer - an einen "eingeschränkten und überschaubaren" Personenkreis gesandten - E-Mail kann zulässig sein. Dies dann, wenn "eine Abwägung ergibt, dass das Informationsinteresse gegenüber den persönlichen Belangen überwiegt".

Das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart: Wer sich im Wirtschaftsleben oder der Politik aktiv beteilige "und am Meinungskampf - hier über die Notwendigkeit von Masern-Impfungen - teilnimmt", müsse sich der Kritik aussetzen und auch kritische und ablehnende Äußerungen hinnehmen, "solange damit keine Stigmatisierung des Gegners verbunden ist".

Die Beteiligung an einer öffentlichen Meinungsbildung zu der sehr wichtigen Thematik der Gesundheitsvorsorge durch Impfungen schließe daher das Risiko einer öffentlichen, scharfen und auch wertenden Kritik anderer Teilnehmer an der Diskussion ein. (Hier ging es um die Frage, ob die Impfung gegen Masern sinnvoll oder zu risikoreich sei.

Das OLG berücksichtigte bei seiner Urteilsfindung unter anderem, dass die E-Mail auch an Personen ging, die dem Absender gar nicht bekannt waren.) (OLG Stuttgart, 4 U 96/10)

Urteile auf den Punkt gebracht

Schönheitsreparaturen: Besser als beim Einzug muss es nicht sein

Eine Formulklausel, die dem Mieter einer unrenoviert übergebenen Wohnung die Schönheitsreparaturen ohne angemessenen Ausgleich auferlegt, ist unwirksam.

Das hat der Bundesgerichtshof in Abänderung seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden. Denn eine solche Klausel würde den Mieter verpflichten, auch die Gebrauchsspuren des Vormieters auszubessern, womit dann womöglich ein besserer Zustand hergestellt werde, als beim Einzug vorgefunden.

Ein gegebenenfalls bei Einzug gewährter Nachlass einer halben Monatsmiete ist unangemessen niedrig. (BGH, VIII ZR 185/14 u. a.)

Unterhalt: Gehörnter Mann bricht aus finanziellen Gründen nicht die Intimsphäre der Ex

Bringt eine Ehefrau ein Kind zur Welt und offenbart sie ihrem Gatten drei Jahre später, dass er womöglich nicht dessen leiblicher Vater ist (was ein Vaterschaftstest bestätigt), so kann der gehörnte Papa nicht von der Frau verlangen, dass sie ihm den Namen des Erzeugers nennt.

(Hier ließ sich der Mann scheiden und beantragte das alleinige Sorgerecht für die Tochter.) Das Bundesverfassungsgericht urteilte, dass allein das Interesse des Mannes, sich am Erzeuger des Kindes "unterhaltsfinanziell" schadlos zu halten, nicht die Privat- und Intimsphäre der Frau mit



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Blick auf ihr Geschlechtsleben überwiegen könne. Das Gericht sieht sich nicht in der Lage, die Lücke, die das Gesetz hier gelassen hat, zu schließen. (BVG, 1 BvR 472/14)

Pfändung: Ein Kfz als "Hilfsmittel" darf nicht gepfändet werden

Das Landgericht Berlin hat entschieden, dass ein Fahrzeug, das ein Verschuldeter benötigt, um seine gehbehinderte Mutter zu transportieren, nicht gepfändet werden darf.

Ein Fahrzeug, das derart eingesetzt wird, könne ausnahmsweise unpfändbar sein. Denn es handele sich um ein „Hilfsmittel“, welches die Gehbehinderung (wenn auch nur teilweise) eines Schuldners kompensiere.

Das gelte auch für Familienmitglieder, die dadurch besser in das öffentliche Leben integriert werden können. (LG Berlin, 51 T 227/13)

Strafrecht: Heimliche gynäkologische Videoaufzeichnungen bringen Knast und Berufsverbot

Ein Frauenarzt, der die höchstpersönlichen Lebensbereiche seiner Patientinnen in fast 1.500 Fällen verletzt hat, indem er Bildaufnahmen im Behandlungszimmer angefertigt hat, ist wegen sexuellen Missbrauchs unter Ausnutzung eines Behandlungsverhältnisses zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt worden.

Zudem muss er ein Berufsverbot hinsichtlich gynäkologischer Behandlungen für die Dauer von vier Jahren hinnehmen. (Hier hatte der Gynäkologe außerdem in mindestens drei Fällen medizinisch nicht erforder-

liche gynäkologische Untersuchungen an Patientinnen durchgeführt, wobei er hiervon ebenfalls heimlich Lichtbild- oder Videoaufnahmen fertigte. Die Aufnahmen und Videos speicherte und katalogisierte er auf verschiedenen Datenträgern.) (BGH, 4 StR 328/14)

Reiserecht: "Nichtbeförderungs-Entschädigung" gibt es auch bei Vorabinfo

Reisende, die auf einen anderen Flug umbucht wurden, können auch dann Anspruch auf finanzielle Entschädigung haben, wenn die Umbuchung dem Kunden rechtzeitig vor Reisebeginn mitgeteilt worden ist.

Im konkreten Fall ging es um Urlauber, die eine Pauschalreise in die Türkei gebucht hatten und deren (Hin-)Flug von Düsseldorf nach Antalya von 9.00 Uhr auf 15.30 Uhr verlegt worden ist. Sie wurden darüber zwei Wochen vor Flugbeginn per E-Mail informiert.

Dennoch verlangten sie wegen "Nichtbeförderung" je 400 Euro finanziellen Ausgleich - im Grunde zu Recht. Die Vorinstanz muss nun prüfen, ob der Umbuchungsmittelung zu entnehmen ist, dass das Luftverkehrsunternehmen eine „vorweggenommene Weigerung der Beförderung“ für einen Flug ausgedrückt hat, wofür diese bereits über einen Flugschein oder eine andere Bestätigung verfügt hatten. Falls ja, müsse das Unternehmen zahlen. (BGH, X ZR 34/14)

Reiserecht: Wer nichts bezahlen muss, kann keinen "Ausgleich" verlangen...

Mussten Eltern für ihr noch nicht zwei Jahre altes Kind für eine Flugreise kein



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Ticket kaufen, so haben sie bei einer Verspätung des Fliegers von mehr als drei Stunden selbst zwar Ansprüche auf eine Ausgleichsleistung (je nach Entfernung zum Zielort 250 bis 600 € pro Person), nicht aber für ihr kostenlos mitreisendes Baby.

Der Bundesgerichtshof hielt die entgegengesetzte Auffassung für unrealistisch, zumal sie durch die Fluggastrechteverordnung ausgeschlossen sei. (BGH, X ZR 35/14)

Personenbeförderungsgesetz: "Uber" darf niemandem zum "Rechtsbruch anstiften"

Das Landgericht Frankfurt am Main hat es dem Dienst "Uber" bundesweit untersagt, Fahrten von Privatleuten zu vermitteln, die nicht über eine Erlaubnis nach dem Personenbeförderungsgesetz ("Taxikonzession") verfügen. Die Fahrer würden dadurch zum Rechtsbruch angestiftet. (LG Frankfurt am Main, 3/08 O 136/14)

Entgeltfortzahlung: Alkoholabhängiger Arbeitnehmer fehlt nicht "verschuldet" am Arbeitsplatz

Ein alkoholabhängiger Arbeitnehmer kann im Regelfall nicht "schuldhaft" arbeitsunfähig krank werden - auch nach mehreren Entziehungstherapien nicht.

So entschieden vom Bundesarbeitsgericht, das einer gesetzlichen Krankenkasse einen Krankengeld-Ersatzanspruch gegen den Arbeitgeber eines Alkoholkranken zusprach, die mit diesem Argument den Arbeitgeber in der Pflicht sah und nicht dessen Meinung teilte, ein Rückfall nach mehrfachem stationären Entzug habe schuldhaft

zur erneuten Arbeitsunfähigkeit geführt, so dass er leistungsfrei bleibe.

Das vom Arbeitsgericht veranlasste Sachverständigengutachten habe aber gerade eine solche Schuld nicht festgestellt, "weil ein Ursachenbündel" dafür vorliege.

Das ginge zu Lasten des Arbeitgebers. Das zusätzlich angefertigte sozialmedizinische Gutachten hielt es sogar "unter Hinweis auf die langjährige und chronische Alkoholabhängigkeit und den daraus folgenden 'Suchtdruck'" für ausgeschlossen, dass hier ein Verschulden zur erneuten Arbeitsunfähigkeit geführt hätte. (BAG, 10 AZR 99/14)

Verbraucherrecht: Fehlender Aschenbecher kann 135.000-Euro-Limousine "unbrauchbar" machen

Kaum zu glauben, aber Tatsache: Wegen eines fehlenden Aschenbechers, der beleuchtet sein sollte, konnte der Käufer einer 135.000 Euro teuren Limousine nach mehr als 44.000 gefahrenen Kilometern und Gerichtsverfahren bis hin zum Oberlandesgericht Oldenburg erreichen, dass der Wagen zurückgegeben werden konnte (gegen Verrechnung der zwischenzeitlichen Nutzung des Pkw).

Die Rückabwicklung wurde auch nach so langer Zeit vom Gericht akzeptiert, weil der Käufer ausdrücklich einen beleuchteten Aschenbecher bestellt hatte - wie er im Vorgängermodell vorhanden - und ihm auch zugesagt worden war.

Das Angebot des Händlers, ihm einen Aschenbecher ans Armaturenbrett zu schrauben, lehnte der Kunde ab - und mit



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Erfolg auch den gesamten Kauf des teuren Stücks. (OLG Oldenburg, 13 U 73/14)

Befristete Arbeitsverhältnisse: 10 Verträge in 6 3/4 Jahren sind des Guten zu viel

Schließt ein Arbeitgeber (hier des öffentlichen Dienstes) mit einem Beschäftigten innerhalb von sechs Jahren und acht Monaten 10 befristete Arbeitsverhältnisse "mit Sachgrund" ab, so kann - "unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls" davon ausgegangen werden, "dass der letzte Vertrag in rechtsmissbräuchlicher Weise befristet wurde".

Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg stellte dies anhand der - nahtlos aneinandergereihten - Arbeitsverhältnisse fest und konnte sich vom Gegenteil auch nicht dadurch überzeugen lassen, dass der Mitarbeiter an verschiedenen Standorten (hier als Straßenwärter) eingesetzt wurde.

Ihm wurde nach der letzten Befristung eine Dauerbeschäftigung attestiert. (LAG Berlin-Brandenburg, 15 Sa 1947/14) In einem ähnlichen Fall kam dasselbe Gericht zum entgegengesetzten Ergebnis, da die Beschäftigungskette zwischenzeitlich um acht Monate unterbrochen worden war.

(LAG Berlin-Brandenburg, 15 Sa 2033/14)

Schönheitsreparaturen: Unwirksame Klausel kann kein "individuelles Lebenszeichen" von sich geben

Ist eine Klausel in einem Mietvertrag, die wegen starrer Fristen, die von den Mietern einzuhalten sein sollen, unwirksam, so kann eine zusätzliche individuelle Vereinbarung

zwischen Vermieter und Mieter nicht einen Teilaspekt wieder "zum Leben erwecken".

Das betrifft zum Beispiel die Regelung, nach der die Mieter nach dem Auszug die Wohnung wieder "auf Vordermann" zu bringen haben, die durch starkes Rauchen erheblich in Mitleidenschaft gezogen worden ist.

Hätte der Vermieter - wie es nach der unwirksamen Generalklausel mit den starren Fristen - die Schönheitsreparaturen rechtzeitig selbst durchgeführt, dann wäre es zu der am Ende beanstandeten Verschmutzung der Wohnung kaum gekommen - zumindest nicht in dem vorgefundenen Ausmaß. (LG Frankenthal, 2 S 173/14)

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz: Wer Homosexuelle "auslädt", zahlt eine Entschädigung

Planen zwei Männer einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ihre Hochzeit in einem besonderen Rahmen (hier stellte der Eigentümer einer Villa Hochzeitsgästen seine Privaträume gegen Bezahlung zur Verfügung), wird ihre diesbezügliche Anfrage mit Blick auf ihre sexuelle Ausrichtung und unter Hinweis auf die Mutter des Gastgebers, die auf dem Anwesen wohnt und "noch nicht so weit sei") negativ beschieden ("Et is wie et is"), so können die verhinderten Hochzeitsgastgeber Schadenersatz verlangen. (Hier in Höhe von 250 € pro Lebenspartner festgestellt.) (AmG Köln, 147 C 68/14)

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Reiserecht: Auch für nicht durchgeführten Flug gibt es 250 bis 600 Euro

Streichet eine Fluggesellschaft einen vorgesehenen Linienflug, der erst am folgenden Tag durchgeführt wird, so kann ein Fluggast wählen, ob er die Reise noch antritt oder darauf verzichtet und sich den Reisepreis erstatten lässt. Außerdem kann er die nach Europarecht zustehende Ausgleichsleistung fordern (250, 400 oder 600 €, je nach Entfernung zum Zielort). (AmG Königs Wusterhausen, 4 C 1304/13)

Baurecht/Nachbarrecht: Eine vor Jahrzehnten verlegte Leitung darf von neuem Eigner "aufgekündigt" werden

Auch wenn ein Grundstückseigentümer vor Jahrzehnten seinem Nachbarn gestattet hat, unter seinem Areal Kabel für einen Stromanschluss verlegen zu lassen, steht es einem Käufer dieses Grundstücks frei, die Gestattung zu widerrufen und die Entfernung der Kabel zu verlangen.

Ist der Nachbar damit nicht einverstanden, so kann der neue Eigner die Entfernung selbst vornehmen.

Dies gilt nur dann nicht, wenn im Kaufvertrag für das Grundstück die Duldung der vorhandenen Leitungen ausdrücklich vorgesehen wäre.

(BGH, V ZR 181/13 u. a.)

Doppelte Haushaltsführung: Bei Ledigen muss besonders intensiv nachgeforscht werden

Ob ein lediger Arbeitnehmer, der bereits einige Jahre am Ort seiner Tätigkeit eine "Zweitwohnung" hat, die dafür aufgewandten Kosten steuerwirksam als Werbungs-

kosten geltend machen kann, ist "nach einer Gesamtschau mehrerer Einzeltatsachen" zu beurteilen. Nicht maßgebend ist jedoch die pauschale Aussage, dass jemand seinen Lebensmittelpunkt von "zu Hause" auf den Ort der Beschäftigung verlegt habe, je länger er bereits in diesem Zustand lebt. Es kommt unter anderem auf die individuellen Verhältnisse, die Art und Intensität der sozialen Kontakte, Vereinszugehörigkeiten und andere Aktivitäten an. (Der Bundesfinanzhof hat das Verfahren an das Finanzgericht zurückverwiesen, damit dort nach den Einzelheiten geforscht werden kann.) (BFH, VI B 38/14)

Betriebskosten: Von sich aus muss der Vermieter keine Belege schicken

Vermieter sind nicht verpflichtet, ihren Mietern die Belege, nach denen sie die Betriebskostenabrechnungen erstellen, zur Verfügung zu stellen. Sie müssen aber auf Wunsch "Einsicht" in die Unterlagen gewähren - und zwar regelmäßig "an Ort und Stelle", also beim Vermieter. Das Landgericht Berlin: Es handelt sich nicht um eine Bringschuld. Im selben Urteil bejahte das Gericht zwar einen Mietminderungsanspruch wegen eines "unzureichenden Kabelempfangs". Doch gelte das nicht für die Monate, in denen der Mangel dem Vermieter noch nicht angezeigt worden sei. (LG Berlin, 63 S 238/13)

Bankrecht: Wenn Schiffsfonds eines 84jährigen schon bald im Meer versinken...

Empfiehlt ein Anlageberater (hier eine Sparkasse) einem 84jährigen Kunden, der seiner Frau eine Zusatzrente zukommen lassen will, die Beteiligung an einem Schiffsfonds (der hier allein 19 % Ver-

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

triebskosten verursachte), so hat seine Bank ihn (hier nach seinem Tod seine Witwe) zu entschädigen, wenn nach einigen Ausschüttungen der Fonds in Schieflage gerät und im Meer versinkt. (OLG Düsseldorf, 16 U 230/13)

Beamtenrecht: Krank in einer Montagegrube kann die Genesung beeinträchtigen

Beamte dürfen während einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit möglichst nichts tun, was ihre baldige Genesung beeinträchtigen könnte. Werden sie bei einer Autoreparatur in einer Montagegrube angetroffen, so darf ihr Dienstherr unterstellen, dass es sich dabei um eine "gefahr-geneigte" und damit genesungswidrige Tätigkeit handelt - unabhängig davon, ob dies im Einzelfall tatsächlich nachgewiesen werden kann. (Hier führte das zu einer Geldbuße als Disziplinarmaßnahme in Höhe von 200 €.) (VwG Magdeburg, 8 A 1/14)

Verbraucherrecht: Photovoltaikanlage mit mehr als 100 KW muss "Zugriff" ermöglichen

Wer eine Photovoltaikanlage auf seinem Grundstück betreibt, der hat nur dann einen Vergütungsanspruch auf Bezahlung seiner Stromlieferungen, wenn der insoweit zahlungspflichtige Netzbetreiber "jederzeit die Einspeisung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren und die jeweilige Einspeiseleistung abrufen kann". Ist eine Anlage dazu nicht in der Lage, so entfällt der Zahlungsanspruch komplett. (OLG Braunschweig, 9 U 135/14)

Arbeitsrecht: Eine Probezeit darf (meistens) sechs Monate nicht überschreiten

Arbeitgeber dürfen mit ihren Beschäftigten normalerweise eine Probezeit von maximal sechs Monaten vereinbaren. In Tarifverträgen können auch längere Begrenzungen vorgesehen sein. Dies zum Beispiel dann, wenn das "zur Erprobung aufgrund besonderer Einzelfallumstände" erforderlich erscheint. Ausnahme 1: An einem sachlichen Grund der Erprobung "fehlt es hingegen, wenn der Mitarbeiter bereits ausreichende Zeit bei dem Arbeitgeber mit dem von ihm zu erfüllenden Aufgaben beschäftigt war und der Arbeitgeber seine Fähigkeiten hinreichend beurteilen kann". Ausnahme 2: Eine weitere sechsmonatige Erprobung kann jedoch sachgerecht sein, wenn sich die ursprüngliche Erprobungszeit "aufgrund besonderer Umstände als nicht ausreichend erwiesen hat". (Hier für einen - den schwer Behinderten gleichgestellten - Arbeitnehmer als rechtens angesehen, der die neue Probezeit "unter Hinzuziehung eines Arbeitsassistenten" absolvieren sollte). (BAG, 7 AZR 85/09)

Schönheitsreparaturen: Mehr als 50 Dübellöcher verpflichten zur "Füllung"

Hat ein Mieter während seiner Mietzeit mehr als 60 Dübellöcher in seiner Wohnung gebohrt, so ist er regelmäßig verpflichtet, die Löcher bei seinem Auszug zu schließen beziehungsweise zu übermalen. Das gilt, so das Amtsgericht Mönchengladbach, zwar nicht für die (hier: 15) Dübellöcher in der Küche, weil zum Aufhängen von Hängeschränken normalerweise "eine gewisse Anzahl" von Dübeln notwendig sei.

Die im Wohnzimmer für eine Holzverkleidung verwendeten mehr als 50 Dübel seien aber weit mehr als zumutbar, um sie



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

ungefüllt sowie nicht übermalt nach dem Auszug zurück zu lassen.

Das Gericht verurteilte den Mieter zur Kostentragung für die vom Vermieter verwendete Farbe, womit die Dübelrückstände übermalt wurden. (AmG Mönchengladbach, 11 C 329/11)

Reiserecht: Wenn 178 Flüge storniert werden, ist eine Annullierung "entschuldigbar"

Fluggäste können von ihrer Airline keine Ausgleichsleistung wegen der Annullierung ihres Fluges verlangen, wenn "außergewöhnliche Umstände" zu den Unannehmlichkeiten geführt hatten, die von dem Unternehmen auch bei Aufbietung aller Kräfte nicht verhindert werden konnten.

So entschieden vom Amtsgericht Frankfurt am Main im Fall eines für den 24. Dezember von Paris aus geplanten Fluges, der wegen besonders schlechter Wetterbedingungen abgesagt wurde.

Umbuchungsmöglichkeiten konnten wegen des an diesem besonders frequentierten Tag nicht geboten werden, zumal 178 Flüge von den Wetterbedingungen betroffen waren. (AmG Frankfurt am Main, 29 C 1954/11-21)

Befristeter Arbeitsvertrag: Für eine "Daueraufgabe" darf nicht nur "auf Zeit" eingestellt werden

Eine "sachliche Begründung" für die befristete Einstellung einer Mitarbeiterin ist nicht gegeben, wenn sie (hier als Arbeitsvermittlerin bei einem Jobcenter) Aufgaben wahrnimmt, die auf einem "Dauerarbeitsplatz" zu erbringen sind.

Eine Ausnahme davon könnte allenfalls gelten, wenn auf diesem Dauerarbeitsplatz die Menge der Arbeit vorübergehend angestiegen ist. (LAG Rheinland-Pfalz, 9 Sa 223/12)

Reiserecht: Zwei nicht eingehaltene Termine rechtfertigen zwei Ausgleichsleistungen

Wird von einer Airline ein Flug annulliert, so steht den verhinderten Passagieren eine Ausgleichsleistung zu (in Höhe von 250, 400 oder 600 € - je nach Entfernung zum Zielort).

Wird auch der dem Flugpassagier angebotene und bestätigte Alternativflug gestrichen (hier am folgenden Tag), so kann erneut die Ausgleichsleistung verlangt werden, zumal mit der ergebnislosen Anreise erneut Unannehmlichkeiten verbunden sind.

Die Fluggesellschaft kann nicht dagegen argumentieren, dass es sich bei dem Alternativflug um eine "kostenlose" Beförderung gehandelt habe, weil auch dieser Flug "durch die Bezahlung des ursprünglichen Fluges vergütet" wurde. (AmG Frankfurt am Main, 31 C 3349/12-78)

Kündigung: Nicht nur einmal falsch eingelegtes Papier kann einschneidende Folgen haben

Ein Arbeitgeber kann einem Mitarbeiter, der schwerpunktmäßig an einer Schneidemaschine eingesetzt ist, verhaltensbedingt kündigen, wenn dieser mehr als einmal (und nach entsprechenden Abmahnungen) Papier oder Karton "falsch ein-

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

legt", wodurch zusätzliche Arbeitsgänge erforderlich sind.

(LAG Hamm, 15 Sa 350/12)

Hartz IV: Ist der Enkel bei der Oma, gibt es keinen Mehrbedarfzuschlag

Ein getrennt lebendes Elternteil, das Hartz IV bezieht, hat Anspruch auf einen Mehrbedarfzuschlag, wenn ein Kind, das beim anderen Elternteil lebt, vorübergehend zu Besuch kommt. Das gilt jedoch nicht, wenn eine Großmutter, die von Arbeitslosengeld II lebt, alle zwei Wochen einen im Heim lebenden Enkel für einige Tage zu Besuch hat. Das Kind könne mit seiner Oma keine "Bedarfsgemeinschaft" bilden, weil es noch keine 15 Jahre alt sei. Und in diesem Alter habe es auch selbst noch keinen Anspruch auf Hartz IV-Leistungen.

(SG Karlsruhe, S 11 AS 2299/13)

Urheberrecht: Wer "nicht privat klaut" kann mit doppelter Lizenzgebühr bestraft werden

Verwendet eine Person für eine "nicht rein private" Nutzung ein fremdes Foto für eine Werbung auf der eigenen Homepage, so kann sie mit einer Lizenzgebühr belegt werden, die sich an den Mittelstandsgemeinschafts-Honorarempfehlungen orientiert.

Und insbesondere dann, wenn es keinen Bildquellennachweis gegeben hat und der Urheber gewerblicher Fotograf ist, kann die Lizenzgebühr verdoppelt werden.

(Hier zu Lasten eines Musikers entschieden, der das Foto eines panierten Schnitzels mit Zitronenscheibe "übernommen" hatte und nicht bereit war, die geforderte Lizenzgebühr in Höhe von 540 € nebst 500 €

Rechtsanwaltsgebühren dafür hinzublättern - lediglich insgesamt 100 € schienen ihm angemessen, weil der Fotograf die "Abmahnung" nicht durch einen Anwalt hätte aussprechen lassen müssen.) (LG Düsseldorf, 23 S 386/11)

Arbeitslosengeld I: Wenn der Arbeitgeber kündigen "darf", nutzt ein Vergleich nichts mehr

Arbeitnehmer, denen durch eigenes Fehlverhalten gekündigt wird, haben eine Sperrzeit (in unterschiedlicher Höhe) beim Arbeitslosengeld I hinzunehmen.

Das gilt unabhängig davon, dass sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Rahmen der vom Arbeitnehmer eingereichten Kündigungsschutzklage auf einen Vergleich verständigt haben.

Die Agentur für Arbeit und gegebenenfalls das Sozialgericht prüfen unabhängig davon, ob die Kündigung "arbeitsrechtlich wirksam" gewesen ist. (LSG Niedersachsen-Bremen, L 11 AL 139/08)





Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Die interaktive Seite

Vorsicht! Hier werden Sie nur preiswerte Angebote finden und Sie sind nur ein paar Mausklicks davon entfernt, eine Menge Geld zu sparen.

Wenn Sie ganz sicher sind, dass Sie sich den Luxus eines oder mehrerer Generalvertreter leisten können und mehr als nötig für Ihre Versicherungen bezahlen wollen, kann und will ich Sie natürlich nicht davon abhalten.

Warum sollte ich Sie auch hindern?

Schließlich ist es doch Ihr meistens sauer verdientes Geld, das Sie sich - in der Regel sogar ohne erkennbare Gegenleistung - aus der Tasche ziehen lassen, und die Vertreter der teuren Gesellschaften mit den großen Namen müssen ja auch leben.

Ausführliche Informationen.

[Haftpflichtversicherung](#)

[Hausratversicherung](#)

[Unfallversicherung](#)

können Sie hier aufrufen

Herausgeber:
Verband marktorientierter Verbraucher e.V.
Christophstr. 20-22 50670 Köln
Tel. 0221-122020 Fax 0221-122029
Schriftleitung: Volker Spiegel (V.i.S.d.P.)